

Übungsfälle zum Webinar „Bilanzierungsentscheidungen im Sachanlagevermögen“ vom 10.03.2021

Fall 1

Die A-AG erwirbt am 10.3.21 einen LKW zu 100 TEUR + USt von einem deutschen Händler.
Die A-AG führt nur solche Umsätze aus, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
Die Nutzungsdauer der Maschine beträgt 10 Jahre.

Aufgabe:

Bitte stellen Sie unter Nennung der gesetzlichen Grundlagen die zu treffenden Bilanzierungsentscheidungen bei Erwerb sowie zum 1. Bilanzstichtag 31.12.21 in HB und StB dar.

Lösung:

VG/WG liegt unstreitig vor bei LKW!

persönl. Zurechnung:

Ist der A-AG ab dem 10.03.21 zuzurechnen als zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentümer, § 246 Abs. 1 S. 2 HGB, § 39 Abs. 1 AO.

Ansatz:

Es handelt sich um abnutzbares bewegliches VG/WG des AV, § 246 Abs. 1 S. 1 HGB, § 247 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 EStG.

Bewertung:

Bei Erwerb mit den AK, 100 TEUR, zum Bilanzstichtag grundsätzlich AK abzgl. planmäßige Abschreibungen/AfA,

also $100 \text{ TEUR} - (100 \text{ TEUR} / 10 \text{ Jahre} * 10/12) = 91667,67 \text{ EUR}$

§ 253 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 und 2 HGB und § 255 Abs. 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG i. V. m. § 9b Abs. 1 EStG, § 7 Abs. 1 S. 1 und 4 EStG.

Für einen möglichen niedrigeren beizulegenden Wert/TW gibt der SV keine Anhaltspunkte.

Hinweis: Handels- und steuerrechtlich wäre aufgrund der Daten des SV durch § 7 Abs. 2 EStG auch die degressive AfA möglich, nach Handelsrecht sowieso („planmäßig“)

Fall 2

Weiterführung Fall 1:

Zum Bilanzstichtag 31.12.24 hat die Maschine noch einen Teilwert von 30 TEUR.

Es wird von der Geschäftsleitung ein möglichst niedriges steuerliches Ergebnis gewünscht.

Aufgabe:

Stellen Sie bitte unter Nennung der gesetzlichen Grundlagen die Bewertung der Maschine in der HB und STB zum 31.12.24 dar! (degressive AfA jedoch außen vorlassen).

HGB

Nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB grundsätzlich mit fortgeführten AK, also 100 TEUR abzüglich 8333,33 abzüglich $3 \cdot 10$ TEUR = 61667,67 EUR.

Nach § 253 Abs. 3 S. 5 HGB ist auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben, wenn dieser voraussichtlich von Dauer ist.

ESTG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 ist mit den fortgeführten AK zu bewerten.

Wenn der TW voraussichtlich dauerhaft niedriger ist als diese, darf dieser angesetzt werden, lt. SV dann Wahlrecht ausüben.

Frage für HGB und EStG: Ist die Wertminderung (lt. SV 30 TEUR) voraussichtlich von Dauer?

Nach BMF vom 2.9.16 dann, wenn der TW zum 31.12.24 für mind. die halbe RND unter dem planmäßigen RBW liegt.

Rest ND zum 31.12.24: 6 Jahre und 2 Monate = 74 Monate

davon $\frac{1}{2}$: 37 Monate

31.12.2014+37 Monate: planmäßigen RBW $61667,67 - (37 \cdot 833,33) = 30833,46$

Vergleich 30833,46 zu 30000 => dauerhafte Wertminderung (+), Wahlrecht steuerlich ausüben, HGB Pflicht zur Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert (die Ausführungen im Teilwerterlass zur Frage der dauerhaften Wertminderung sollten GoB-konform sein).

Fall 3

Weiterführung Fall 2

zum 31.12.2029 betrage der Teilwert der Maschine wegen gestiegener Nachfrage nach genau diesen Maschine noch immer 35 TEUR.

Aufgabe:

Stellen Sie die Wertansätze zum 31.12.2029 dar in HB und StB.

Lösung:

nach wie vor zu prüfen, ob beizulegender Wert/TW niedriger ist als die fortgeführten AK, § 253 Abs. 3 S. 5 i. V. m. § 253 Abs. 5 S. 1 HGB bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG

planmäßiger RBW am 31.12.2029: 11667,67

Vergleich zu SV TW 35 TEUR

TW nicht mehr niedriger (dauerhaft stellt sich dann logischerweise nicht)

=> Bewertung zum 31.12.2029 in HB und StB: 11667,67 EUR